



# STEIRISCHE GEMEINDENACHRICHTEN

DIE OFFIZIELLE ZEITSCHRIFT DES GEMEINDEBUNDES STEIERMARK

April – Juni 2012

Nummer 2

65. Jahrgang



**50 Jahre Gemeindeautonomie,  
Festakt im Parlament am 26. Juni 2012**





Nach der Finanz- und Wirtschaftskrise der vergangenen Jahre mit all ihren negativen Auswirkungen auf die Einnahmen der Gemeinden durch sinkende Ertragsanteile hat sich die Situation bis ins Jahr 2012 doch wieder einigermaßen verbessert bzw. stabilisiert. Nunmehr zeigen die Prognosen für die Ertragsanteile bis zum Jahr 2016 durchgängig eine leichte jährliche Tendenz nach oben. Bei all dieser doch positiven Entwicklung was die zu erwartenden Einnahmen betrifft, hat die Situation

der vergangenen Jahre jedoch auch dazu geführt, dass der öffentliche Sektor mit einem Konsolidierungspaket für die Jahre 2012 bis 2016 konfrontiert ist, was auch massive Auswirkungen auf Länder und Gemeinden hat. Durch eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen soll ein kumuliertes Konsolidierungsvolumen von 26,5 Mrd. Euro von 2012 bis 2016 erreicht werden. Dabei handelt es sich im Besonderen um die Umsetzung zwingender europäischer Vorgaben, die sich im System von Fiskalregeln im Stabilitätspakt abbilden. Dieses System umfasst im Besonderen Bestimmungen über den Maastricht-Saldo, Regeln über den zulässigen strukturellen Saldo (Schuldenbremse), Regeln über das zulässige Ausgabenwachstum (Ausgabenbremse) sowie eine Regelung über Haftungsobergrenzen und Bestimmungen zur Verbesserung unter anderem der mittelfristigen Haushaltsplanung und zur Erhöhung der Transparenz der Haushaltsführung. Vor diesem Hintergrund muss das Maastricht-Defizit bereits im Jahr 2016 gesamtstaatlich ausgeglichen sein. Zur Erreichung dieser ehrgeizigen Ziele erlangt für die Gemeinden insbesondere der Stabilitätspakt eine besondere Bedeutung. Dementsprechend haben die Städte und Gemeinden ein ausgeglichenes Maastricht-Ergebnis bereits jetzt zu erreichen. Dies ist in der Steiermark erfreulicherweise bereits für das Jahr 2011 gelungen. Was insofern von besonderer Bedeutung ist, als der Stabilitätspakt bei Verletzung des jeweiligen Anteils am Maastricht-Defizit, am strukturellen Defizit, an der Schuldenquotenanpassung oder der Ausgabenbremse eine finanzielle Sanktion im Ausmaß von 15 % der Überschreitung nach Durchführung eines sogenannten Sanktionsverfahrens festlegt. Ein wesentlicher Schritt zur Vermeidung negativer Folgen aus diesem Titel war die bereits im vergangenen Herbst beschlossene Novelle zur Gemeindeordnung, mit der Haftungsobergrenzen festgelegt wurden. In der Zukunft wird es in diesem Zusammenhang von besonderer Bedeutung sein, bereits bei der Budgeterstellung speziell auf die Maastricht-Kriterien zu achten. Um Sie in diesem Zusammenhang auf die maßgeblichen Notwendigkeiten und Vorgaben vorzubereiten, werden wir ab September dieses Jahres gemeinsam mit dem Land Steiermark eine ausreichende Anzahl von Seminaren anbieten, in denen wir uns neben der Budgeterstellung vor dem Hintergrund der Maastricht-Kriterien im Besonderen auch mit Fragen der mittelfristigen Haushaltsplanung näher beschäftigen werden.

In den letzten Monaten waren wir mit vielfältigen Fragestellungen rund um die Gemeindestrukturreform befasst. Neben den Berechnungen über die Auswirkung auf die Ertragsanteile der Gemeinden hatten wir eine Reihe von rechtlichen Fragen aus den Bereichen Dienstrecht, zum Gemeindeverbandsorganisationsgesetz bis hin zum Umgang mit Darlehensverträgen oder Versicherungsverträgen zu klären.

Einen Schwerpunkt hat auch der Themenkreis Verwaltungsgemeinschaft bzw. Gemeindeverband gebildet, da aufgrund einer Novelle zur Bundesverfassung im Herbst 2011 die verfassungsgesetzliche Grundlage des Bundes zur Gründung von Mehrzweckverbänden geschaffen wurde. Da wir erwarten, dass die Gründung solcher Mehrzweckverbände durch die entsprechende landesgesetzliche Umsetzung der Bestimmungen aus der Bundesverfassung künftig möglich sein wird und eine Mehrzahl von Gemeinden mit verschiedenen Fragestellungen zu diesem Thema bereits an uns herangetreten ist, habe ich mich intensiv mit der Thematik betreffend die Gründung von Gemeindeverbänden entsprechend der Bestimmung des Artikels 116a B-VG beschäftigt und verweise dazu auf den Artikel auf Seite 4.

Ihnen allen schöne Ferien und entspannte Urlaubstage!

Ihr

Mag. Dr. Martin Ozimic  
Landesgeschäftsführer

## Aktuelles

### Recht & Gesetz

- 4 Gemeindeverbände – mehr als nur Kooperation
- 5 50 Jahre  
Gemeindeselbstverwaltung
- 6 Sicherheitsmaßnahmen zur  
Giftschlangenhaltung

### Steuern & Finanzen

- 8 Adressierung und Zustellung von  
Bescheiden an „Firmen“
- 9 Erhöhung der Landes-Lust-  
barkeitsabgabe per 1. 10. 2010:  
Musterverfahren hat nun auch  
den VwGH passiert

### Europa

- 9 Euforex – „Europeans, for  
example“

### Umwelt

- 10 „Ökoenergie-Modellregion-  
Fürstenfeld“ startet in die  
Energiezukunft
- 10 „Phönix – Einfall statt Abfall“
- 11 Klima und Energie Modellregion  
Ausseerland-Salzkammergut  
erfolgreich gestartet
- 12 Rund um Knittelfeld entsteht  
1. LED-Region Europas

### Land & Gemeinden

- 12 Ehrenamtliche  
SozialbegleiterInnen helfen  
in der psychischen Not
- 12 Neue Fußballsportanlage in  
Krottendorf
- 13 20 Jahre Forum St. Lambrecht
- 13 Mach's dir selbst! – Bildungs-  
schwerpunkt 2012 der  
Bezirkslandjugend Leibnitz
- 14 Österreichweiter AGENDA 21-  
Gipfel tagte in der Steiermark

### Gesunde Gemeinde

- 15 1972 – 2012:  
40 Jahre Styria vitalis
- 20 Index der Verbraucherpreise
- 20 Impressum

## Große Fortschritte in wichtigen Fragen

Im heurigen Jahr haben wir bereits sehr heiße Phasen erlebt, sowohl im meteorologischen Sinn als auch auf wirtschaftlicher Ebene der EU oder in der steirischen Kommunal- und Landespolitik.

Das Hauptthema Gemeindestrukturreform beschäftigt uns alle natürlich intensiv. In den Bezirken und Regionen laufen Gespräche mit den betroffenen Gemeinden. Die Informationen bei den Gesprächen in den Bezirkshauptmannschaften waren für viele Gemeindevertreter nicht befriedigend, weil von Seiten der Vertreter des Landes keine konkreten Fakten und Zahlen auf den Tisch gelegt wurden, sondern nur sehr allgemein informiert bzw. begründet wurde, warum eine Fusion sinnvoll wäre. Die genaue Analyse und Prüfung sollen und müssen die betroffenen Gemeinden, wenn gewünscht mit Unterstützung eines Koordinators des Landes, selbst durchführen. Durch die Novelle 2011 der Österreichischen Bundesverfassung wurde den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, auch komplexere Aufgabenbündel durch Vereinbarung an Gemeindeverbände zu übertragen. Dieses Instrument bedarf jedoch der Umsetzung durch den Landesgesetzgeber in das Landesrecht, damit es von den Gemeinden in Anspruch genommen werden kann. Dies ist in der Steiermark noch nicht geschehen und daher sind wir an LH Mag. Franz Voves und LH-Stv. Hermann Schützenhöfer mit dem Ersuchen herangetreten, für die Umsetzung dieser Novelle zu sorgen. Dies wird laut Mitteilung im letzten Brief von LH Voves und LH-Stv. Schützenhöfer zwar erfolgen, wird aber von ihnen nicht als eine Alternative zur Fusion gesehen. Auch sind in dieser Angelegenheit immer mehr sogenannte Experten unterwegs, die aus ihrer Sicht Empfehlungen abgeben. Auf den folgenden Seiten dieser Zeitung arbeitet unser LGF Dr. Ozimic gemeinsam mit Rechtsanwalt Mag. Wolfgang Gindl von der Kanzlei Dr. Hohenberg, die sich mit diesem Rechtsbereich intensiv beschäftigt, fachlich und sachlich das Thema auf.

Präsidium, Landesvorstand und Landesgeschäftsführung unseres Verbandes hatten sich in den letzten Wochen mit zahlreichen weiteren bedeutenden Weichenstellungen und Beschlüssen zu befassen. So stand für das Musikschulwesen eine erhebliche Reduktion des Fördervolumens in Diskussion. Nach einigen Verhandlungsrunden mit der ressortzuständigen Landesrätin Mag. Grossmann wurde uns zugesagt, dass die Förderung des Landes für die Musikschulen in der Höhe nahezu gleich bleibt. Die Sicherstellung der Finanzierung des Schuljah-

res 2012/2013 erforderte jedoch die Valorisierung der Eltern- und Gemeindebeiträge um 2,5 %. Von LR Mag. Grossmann wurde uns gleichzeitig versichert, die geplante Reform des steirischen Musikschulwesens nun derart voranzutreiben, dass Effekte ab dem Schuljahr 2013/2014 eintreten.

Bei der Valorisierung der Entgelte für Leistungen nach den Sozialgesetzen SHG, BHG und JWG hat sich der Gemeindebund in der Sitzung des Sozialbeirates aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses des Gemeindebund-Landesvorstandes gegen Erhöhungen ausgesprochen, weil er das derzeitige System auf Dauer als nicht finanzierbar erachtet und abermals dringend die Verantwortung des Bundes zur Finanzierung des Sozialbereiches verstärkt und langfristig abgesichert einfordert.

In der Distriktsärzteproblematik zeigen sich in jüngsten Gesprächen mit der Ärztekammer erste ernstzunehmende Annäherungen der Positionen. Als Grundlage für eine Lösung wäre der Wegfall der Untersuchungen nach UbG und StVO aus dem Verantwortungsbereich des Gemeindesanitätsdienstes denkbar. Wir versuchen weiter, ein einfaches Modell, aufbauend auf dem bestehenden Bereitschaftsdienst der Ärzte, zu verhandeln und endlich eine Novellierung der bestehenden Rechtslage zu erreichen. Da Ärzte nicht durch Gesetz zur Erbringung der Totenbeschau verpflichtet werden können, setzen wir weiter auf Verhandlungen mit der Ärztekammer.

Auch wichtige Gesetzesentwürfe und Novellen, wie das Pflanzenschutzmittelgesetz und die Novellen zum Baugesetz, Veranstaltungsgesetz, Landessicherheitsgesetz und Hundeabgabegesetz wurden verhandelt und beschlossen. Besonders erfreulich ist, dass ein steirisches Ehrungsgesetz demnächst in Kraft tritt und so dem Anliegen der Gemeinden nach einer datenschutzkonformen Möglichkeit zu Gratulationen an GemeindegängerInnen entsprochen wurde.

Die Nutzung von Einsparungspotenzialen und die Erweiterung der kommunalen Aufgaben, verbunden mit steigenden Kosten, kennzeichnen den Weg der Gemeindepolitik. Mit diesem Thema beschäftigten sich auch die Kommunalen Sommergespräche vom 25. bis 27. Juli in Bad Aussee.

Ich lade Euch herzlich zu dieser interessanten Tagung ein und wünsche allen schöne, erholsame Sommerwochen und vor allem eine möglichst unwetterfreie Zeit!

Euer




LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger,  
Präsident des Gemeindebundes  
Steiermark

Für einige Gemeinden sind freiwillige Fusionspläne mit Nachbargemeinden bereits sehr weit gediehen, in anderen Gemeinden haben sich die Bürgerinnen und Bürger eindeutig gegen Zusammenlegungen ausgesprochen. Die Bandbreite der angestrebten Strukturreform ist naturgemäß sehr groß und die Zusammenarbeit von Gemeinden sollte dementsprechend auch in verschiedenen Varianten durchführbar sein. Wichtig ist, dass ein erklärbarer Nutzen für die Bevölkerung entsteht und dies von der Mehrheit der BürgerInnen mitgetragen wird.

# Gemeindeverbände – mehr als nur Kooperation

Gemeinden haben die Aufgaben des eigenen und übertragenen Wirkungsbereiches grundsätzlich durch eigene Organe zu erledigen. Aus Gründen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit kann es sich jedoch als sinnvoll erweisen, dass einzelne Gemeindeaufgaben von mehreren Gemeinden gemeinsam wahrgenommen werden. Den Gemeinden ist dabei hinsichtlich einer solchen Aufgabenbewältigung im Wege **interkommunaler Zusammenarbeit** ein großer Gestaltungsspielraum eingeräumt. Als mögliche Varianten interkommunaler Zusammenarbeit seien hier beispielsweise privatrechtliche Verträge, die Gründung von juristischen Personen privaten Rechts oder etwa Verwaltungsgemeinschaften genannt.

Eine besondere Organisationsform interkommunaler Zusammenarbeit bildet der Gemeindeverband. Ein solcher **Gemeindeverband** ist als selbständiger, mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteter Rechts- und Verwaltungsträger konstruiert; er ist juristische Person mit eigenen Zuständigkeiten und eigenen Organen. Er hat die auf ihn übertragenen **Aufgaben der verbandsangehörigen Gemeinden im eigenen Namen und durch eigene Organe wahrzunehmen** und wird somit grundsätzlich **nicht für die Gemeinden, sondern an deren Stelle** tätig, was in der praktischen Relevanz einer gewissen Einschränkung der Gemeindeautonomie gleichkommt.

Seit der Bundesverfassungsgesetznovelle 1984, BGBl. 490, bildet **Art. 116a B-VG** die verfassungsrechtliche Grundlage für derartige Gemeindeverbände.

Mit **Bundesgesetzblatt BGBl. I 60/2011** wurde nunmehr bzw. bereits im Jahr 2011 unter anderem die Bestimmung des Art. 116a B-VG novelliert. Im Mittelpunkt der besagten Novelle zur Österreichischen Bundesverfassung stand die Erweiterung der Kooperationsmöglichkeiten von Gemeinden. Dieser kommt vor dem Hintergrund der Notwendigkeit, auch in der kommunalen Verwaltung verstärkt nach Möglichkeiten der Effizienzverbesserung und von Einsparungen zu suchen, besondere Bedeutung zu. Die neuen Bestimmungen sind gemäß

Art. 151 Abs. 45 B-VG mit 1. Oktober 2011 in Kraft getreten.

**Art. 116a Abs. 1 B-VG idF vor der erwähnten Novelle 2011** ermöglichte es den Gemeinden, durch Vereinbarung freiwillig (aber unter Vorbehalt einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde) Gemeindeverbände zur Besorgung „*einzelner Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches*“ der verbandsangehörigen Gemeinden einzurichten. Es konnten daher nach der alten Bundesverfassungslage einzelne Aufgaben aus dem Bereich der Hoheitsverwaltung der Gemeinden, aber auch aus dem Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung der Gemeinden auf den Gemeindeverband übertragen werden. Für Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches war die Bildung von Gemeindeverbänden im Vereinbarungsweg (Art 116a Abs 1 B-VG) noch unzulässig. Unzulässig war jedenfalls auch die Bildung eines Gemeindeverbandes für die Erledigung von zwei oder mehreren sachlich geschlossenen Aufgaben und somit auch die Bildung von allzuständigen Gemeindeverbänden. Auch eine „Umgehung“ dieser Beschränkung durch zu häufige Gründung von (Einzel-)Gemeindeverbänden zur Besorgung einzelner (aber in einer Gesamtschau mehrerer Aufgaben) war nicht möglich.

Die **Novellierung des – erwähnten – Art. 116a B-VG mit Bundesgesetzblatt BGBl I 60/2011** brachte eine umfangreiche Änderung des „Anwendungsbereiches“ des Gemeindeverbandes als Instrument interkommunaler Zusammenarbeit. Die besagte Novelle (BGBl I 60/2011) trägt den Titel: „*Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes zur Stärkung der Rechte der Gemeinden*“.

Bisher war es gemäß Art. 116a B-VG idF vor der bereits erwähnten Novelle 2011 lediglich möglich, durch Vereinbarung einen Gemeindeverband zu schaffen, welcher die Besorgung einzelner Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches über hatte. Nunmehr wurde die Wortfolge „*Besorgung einzelner Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches*“ in Art. 116a Abs 1 B-VG durch die Wortfolge „*Besorgung ihrer Angelegenheiten*“ ersetzt.

Aufgrund der erwähnten Änderung der Bundesverfassung ist es nunmehr mög-

lich, dem Gemeindeverband privatrechtliche und hoheitliche Aufgaben des eigenen und des (was bisher unmöglich war) übertragenen Wirkungsbereiches zu übertragen.

Es können daher nunmehr komplexere Aufgabenbündel auf den Gemeindeverband übertragen werden. Der Kreis übertragungsfähiger Angelegenheiten ist nunmehr mit dem Kreis der Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungsbereiches „identisch“; es ist das gesamte kommunale Aufgabenspektrum dem Grunde nach übertragungsfähig: Gemeinden dürfen Gemeindeverbände zur Besorgung aller Angelegenheiten errichten, also zur Besorgung von Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungsbereiches sowie von Angelegenheiten der Hoheitsverwaltung wie auch der Privatwirtschaftsverwaltung.

Zum Beispiel wären nunmehr die Übertragung einer gesamten Aufgabe, die Übertragung eines einzelnen bestimmten „funktionellen Ausschnittes“ aus einer Aufgabe oder mehrerer „funktioneller Ausschnitte“, die Übertragung verschiedener Aufgaben („Mehrzweckverbände“) und die Übertragung von Angelegenheiten des eigenen und übertragenen Wirkungsbereiches („Mischverbände“) zulässig.

Die zu beachtenden „**Schranken der Übertragungsfähigkeit**“ bzw. die – neben den Formalerfordernissen – für eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde zu erfüllenden Voraussetzungen zur Gründung eines Gemeindeverbandes sind in Art. 116a Abs. 1 B-VG normiert:

1. Im Falle der Besorgung von Angelegenheiten der Hoheitsverwaltung darf die Funktion der beteiligten Gemeinden als Selbstverwaltungskörper nicht gefährdet sein.
2. Im Falle der Gründung eines Gemeindeverbandes zur Besorgung von Angelegenheiten der Gemeinden als Träger von Privatrechten muss dies aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Interesse der beteiligten Gemeinden gelegen sein.

Die Funktion der an einem freiwilligen Gemeindeverband beteiligten Gemein-



den kann sowohl durch die Übertragung einer größeren Anzahl weniger wichtiger Gemeindeaufgaben als auch durch die Übertragung einzelner gemeindepolitisch relevanter Angelegenheiten gefährdet werden. Die Aufgaben des eigenen und übertragenen Wirkungsbereiches sollten somit im Falle der Besorgung von Angelegenheiten der Hoheitsverwaltung durch einen Gemeindeverband dennoch „schwer gewichtig“ bei der Gemeinde bleiben.

Unmittelbare Rechtsgrundlage bzw. Voraussetzung für die freiwillige Errichtung eines Gemeindeverbandes mit privatwirtschaftlichen Agenden und damit zusammenhängend für die diesbezügliche aufsichtsbehördliche Genehmigung bilden die Maßstäbe der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Der Landesgesetzgeber hat die neue Verfassungslage bis dato **noch nicht in der Steiermärkischen Gemeindeordnung und im Steiermärkischen Gemeindeverbandsorganisationsgesetz umgesetzt**, die Umsetzung wird jedoch in naher Zukunft erfolgen. Mit der neuen Rechtslage soll durch die Ermächtigung zur Bildung von Gemeindeverbänden namentlich für Klein- und Mittelgemeinden die Möglichkeit eröffnet werden, technisch aufwändige und kostspielige Aufgaben im Verbund effizienter und kostengünstiger wahrzunehmen.

Inwieweit der Gemeindeverband im Prozess der Gemeindestrukturreform im Land Steiermark eine Rolle spielen wird und ein geeignetes Instrument zur Erreichung dieser Ziele sein wird, bleibt abzuwarten; die Bestimmung des Art. 116a B-VG idF BGBl I 60/2011 bietet jedenfalls eine Grundlage zur Diskussion. Haben Gemeinden jedoch vor, die Entscheidung zur Gründung eines Gemeindeverbandes in die Tat umzusetzen, so darf nicht übersehen werden, dass damit jedenfalls ein erhöhter Koordinations- und Abstimmungsaufwand zwischen den beteiligten Gemeinden verbunden ist und ein kaum rückgängig zu machender Prozess eingeleitet wird, da die Auflösung eines einmal gegründeten Gemeindeverbandes die Beteiligten vor kaum überwindbare Hürden stellt und daher nur noch in der Theorie möglich ist. Darum: prüfe wer sich ewig bindet.....

## 50 Jahre Gemeindegelbstverwaltung

Vor 50 Jahren haben Nationalrat und Bundesrat die Gemeindeverfassungsgesetz-Novelle beschlossen. Aus diesem Anlass fand am 26. Juni 2012 im Plenarsaal des Nationalrates ein Festakt des Gemeindebundes und Städtebundes statt.

Nationalratspräsidentin Barbara Prammer begrüßte als Hausherrin die zahlreichen Ehrengäste und würdigte die Gemeinden als Ausdruck von Bürgernähe und Service vor Ort. Gesellschaftliche, politische und ökonomische Bedingungen mögen sich in den letzten fünf Jahrzehnten verändert haben, der Umstand jedoch, dass sich die Menschen in ihrer Gemeinde zu Hause fühlen, bleibe, so Prammer, die ihre berufliche Laufbahn selbst als Gemeindegelbstmitarbeiterin begonnen hatte.

### Gemeinden und ihre Vertretungen stärker in der Verfassung verankern

Der Präsident des Österreichischen Gemeindebundes, Bgm. Helmut Mödlhammer, äußerte in seiner Ansprache den Wunsch, die Gemeinden und ihre Interessenvertretungen noch stärker in der Verfassung zu verankern. Damit könnte eine verfassungsmäßige Bestandsgarantie der kommunalen Spitzenverbände erreicht werden, die auf Augenhöhe mit Bund und Ländern verhandeln, und vor allem auch Verträge abschließen ließe. Das würde die Abwicklung vieler Vorhaben deutlich vereinfachen und teure Umwege ersparen.

Deutliche Worte fand Präsident Mödlhammer auch zur Frage der Gemeindegelbstfusionen: „Die Gemeinden sind immer wieder für sinnvolle Reformen offen, allerdings nur dann, wenn sie nachweislich etwas bringen und nicht gegen den Willen der Bürger stattfinden.“ Auch für die aktuelle Diskussion rund um direktdemokratische Möglichkeiten wies der Gemeindebundpräsident darauf hin, dass Österreichs Gemeinden Tag für Tag bereits direkte Demokratie leben.

Unterrichtsministerin Dr. Claudia Schmied ist sich der wichtigen Stellung der Gemeinden in der Bildungspolitik bewusst und betonte deren Bedeutung als wichtige Partner in der Umsetzung der Neuen Mittelschulen oder der Erweiterung der schulischen Tagesbetreuung.

### Wichtige Rolle der Gemeinden im gemeinsamen Europa

Städtebundpräsident Bgm. Dr. Michael Häupl wies darauf hin, dass repräsentative und direkte Demokratie ineinander gehen müssen. Er strich die hohe Qualität der Infrastruktur hervor und betonte, dass auch die Zufriedenheit der Bevölkerung ein eindeutiges Zeichen ist, die Einrichtungen der Daseinsvorsorge in der öffentlichen Hand zu belassen. Auch im europäischen Kontext sieht er die Rolle der Gemeinden gestärkt: „Wir brauchen ein bürgernahes Volkseuropa. Gesellschaftliche Veränderungen finden in den Gemeinden und Städten statt. Diese Flexibilität sollte ein Vorbild für Europa sein.“

Der Festredner Univ.-Prof. Dr. Johannes Pichler, Leiter des Instituts für Rechtsgeschichte und Europäische Rechtswissenschaft der Karl-Franzens-Universität Graz, zeichnete ein positives Bild der Zukunft der Gemeinden. Er betonte, dass die Menschen der Souverän des Staates sind und dies auch in der Debatte um die direkte Demokratie berücksichtigt werden sollte. Das Subsidiaritätsprinzip, das nun durch den Vertrag von Lissabon auch auf EU-Ebene festgeschrieben wird, ist für ihn wesentlich in der Zukunft: „Am Ende der europäischen Entwicklung werden die Gemeinden als bürgernächste Einheit und die EU als Repräsentator nach außen übrigbleiben. Die nationalen Parlamente werden nur mehr eine kontrollierende Funktion ausüben und eventuell als Bundesrat auf europäischer Ebene vertreten sein.“ Diese Entwicklung sei nicht mehr aufzuhalten und die Bürgermeister seien aufgefordert, dieses Bewusstsein und den Stolz als Europäer auch in die Bevölkerung zu tragen, denn der Aufbau der EU beginne bei der bürgernächsten Einheit.

Es bleibt zu hoffen, dass der Appell von Gemeindebundpräsident Mödlhammer zu diesem Jubiläum gehört werde: „Reden wir nicht groß über die Gemeindegelbstverwaltung, sondern tun wir gemeinsam alles dafür, um sie zu schützen, zu stärken und mit Leben zu erfüllen – in jenem Geist, mit dem vor 50 Jahren in diesem Saal die Gemeindeverfassungsnovelle beschlossen wurde.“



# Sicherheitsmaßnahmen zur Giftschlangenhaltung

In der Steiermark ist das Halten von gefährlichen Tieren nur mit Bewilligung der Gemeinde zulässig (§ 3c Steiermärkisches Landes-Sicherheitsgesetz). Zuständig für die Begutachtung der vorhandenen Sicherheitsmaßnahmen und die Erteilung der Bewilligungen sind die BürgermeisterInnen bzw. in ihrer Vertretung Gemeindebedienstete. Sie können die zu fordernden Sicherheitsvorkehrungen festlegen. Meist geschieht dies mit Hilfe von fachlich ausgebildeten Personen, wie z. B. AmtstierärztInnen oder nichtamtlichen Sachverständigen. Leider gibt es zu diesem Gesetz bis jetzt keine festgelegten Sicherheitsnormen, durch die beide Seiten – Behörden und Antragsteller – Klarheit und Rechtssicherheit hätten.

In diesem Artikel möchte ich als nicht-amtlicher Sachverständiger, der fallweise mit einer Begutachtung zu diesem Thema betraut wird, Teile einer Checkliste von Sicherheitsmaßnahmen zur Giftschlangenhaltung vorstellen. Ich habe diese Forderungen zur sicheren Haltung von Giftschlangen zusammengestellt aus eigenen Erfahrungen, Vorschlägen österreichischer BehördenvertreterInnen und AmtstierärztInnen sowie Teilen von Gesetzen und Verordnungen aus vielen Ländern. Ein wesentlicher Teil der Sicherheitsmaßnahmen wurde gemeinsam mit Herrn Dr. Klaus Hejny vom Veterinärreferat der Stadt Graz sowie Herrn Werner Stangl erarbeitet.

Die Checkliste soll den Gemeinden die Möglichkeit geben, die notwendigen Sicherheitsstandards einer Giftschlangenhaltung zu kontrollieren und, gegebenenfalls auch ohne die Hilfe von Sachverständigen, darauf fußend eine Bewilligung zu erteilen oder zu verweigern. Oberste Priorität bei der Erstellung dieser Sicherheitsnormen hatte die Sicherheit von Menschen, die nicht in die jeweilige Giftschlangenhaltung involviert sind.

Diese Liste ist gegliedert nach der Sicherheit, die sowohl außerhalb als auch innerhalb des Tierhaltungsraumes gegeben sein muss. Bei Einhaltung der aufgelisteten Maßnahmen ist ein Entkommen von Tieren aus dem Giftschlangen-Haltungsraum und eine daraus resultierende Gefährdung Außenstehender ausgeschlossen, es besteht doppelte Sicherheit.

Ich möchte hier nur ein paar der aufgelisteten Sicherheitsmaßnahmen als Beispiele präsentieren. Die vollständige Checkliste „Sicherheitsmaßnahmen zur Giftschlan-

genhaltung“ ist für Mitgliedsgemeinden auf der Homepage des Gemeindebundes im Bereich Mitgliederservice abrufbar.

## Äußere Sicherheit

Eine wesentliche Grundlage ist, dass ein Raum, in dem Giftschlangen gehalten werden, nicht auch als Wohnraum genutzt werden darf. Dies sollte nach meiner Meinung auch für einen Raum gelten, in dem andere für Menschen potentiell gefährliche Tiere gehalten werden. Der Raum muss versperrt sein, solange der Tierhalter/die Tierhalterin bzw. -pflegerIn sich nicht darin befindet. Schlüssel zu diesem Raum dürfen für Unbefugte, besonders Kinder, nicht erreichbar sein.

Der Raum muss für Schlangen absolut ausbruchssicher sein.

Der Eingangsbereich des Raumes muss durch die geschlossene Tür einsehbar sein. Dadurch können eventuell doch aus einem Terrarium entkommene Tiere vor Öffnen der Tür erkannt und mit einem dafür passenden Werkzeug, das griffbereit an der Außenseite der Tür angebracht sein muss, eingefangen werden.

An der Außenseite der Tür muss ein auffälliges Warnschild vorhanden sein, das darauf hinweist, dass in dem Raum Giftschlangen gehalten werden, dazu eine Liste der darin gehaltenen Arten und ihrer jeweiligen Anzahl.

Ein weiteres Hinweisschild enthält die Telefonnummern des Hausarztes/der Hausärztin, der Rettung und der Vertre-

tung des Tierhalters/der Tierhalterin. Die Daten der Vertretung des Tierhalters/der Tierhalterin müssen bei der bewilligenden Behörde aufliegen.

## Innere Sicherheit

Die Terrarien müssen so gebaut sein, dass sie nicht ohne Gewaltanwendung zerstört werden können. Außerdem muss ein Entkommen der Tiere, bei lebend gebärenden Arten auch eventuell Neugeborener, unmöglich sein.

Die Terrarien dürfen nicht von den Tieren geöffnet werden können. Einrichtungsgegenstände in den Terrarien müssen so beschaffen oder verankert sein, dass die Tiere nicht mit ihnen die Terrarienscheiben zerbrechen und entkommen können. Sie sind übersichtlich anzuordnen, so dass jederzeit kontrolliert werden kann, ob alle Tiere im Becken sind.

An jedem Giftschlangenterrarium befindet sich ein Hinweis, dass sich darin Giftschlangen befinden mit der Angabe der Art und Anzahl der Schlangen.

Gefordert ist auch ein ausreichender Bewegungsfreiraum vor den Terrarien für die Sicherheit des Pflegers/der Pflegerin der Tiere.

Abgerundet wird die Checkliste mit einer Empfehlung und Hinweisen für den Tierhalter/die Tierhalterin zur dauerhaften Gewährleistung der Sicherheit und für die kontrollierenden BehördenvertreterInnen, welche Institutionen von der Giftschlangenhaltung zu informieren sind.



Hornviper

Foto R. Fesser

# Sicherheitsmaßnahmen zur Giftschlangenhaltung

## Checkliste

### Sicherheit des Raumes

- Der Raum wird nicht als Wohnraum genutzt.
- Der Raum hat keine Öffnungen, durch die Schlangen, gleich welcher Größe, entkommen könnten.
- Der Raum ist übersichtlich strukturiert und hat keine für die gehaltenen Giftschlangen erreichbaren, aber für Menschen unzugänglichen Bereiche.
- Die Tür ist versperrbar und wird versperrt gehalten, wenn der Besitzer/Pfleger der Tiere nicht anwesend ist. Die Schlüssel sind so aufbewahrt, dass sie nur für mit der Tierhaltung betraute Personen zugänglich sind.
- Die Eingangstür ist dicht schließend und ausbruchssicher auch für die kleinsten Jungtiere der gehaltenen Arten.
- In der Eingangstür befindet sich ein Fenster, durch das der gesamte Bereich im Raum direkt hinter der Eingangstür eingesehen werden kann. In diesem Bereich sind keine Versteckmöglichkeiten für eventuell ausgekommene Tiere.
- Neben der Eingangstür ist in ihrem Öffnungsbereich ein Freiraum von mindestens 50 cm.
- Die Öffnung von Fenstern, die zum Lüften geöffnet werden können, sind durch dicht am Fensterstock anschließendes Metallgitter gesichert. Auch bei geöffnetem Fenster können keine Tiere aus dem Raum entkommen.

### Sicherheitsmaßnahmen an der Außenseite der Eingangstür zum Tierhaltungsraum

- Auffälliges, unbrennbares Warnschild, das darauf hinweist, dass im Raum Giftschlangen gehalten werden.
- Bestandsliste mit Angabe der Arten und Anzahl der Giftschlangen.
- Hinweisschild mit Telefonnummern des Hausarztes, der Rettung und der Vertretung des Tierhalters sowie Hinweis auf Erste Hilfe Medikamente bzw. zur Erreichbarkeit eines Serumdepots.
- Griffbereites Werkzeug (starke Sicherheits-/Lederhandschuhe, Fanghaken, große Pinzette/Fangzange) zum gefahrlosen Einfangen der gehaltenen Giftschlangen.

### Sicherheitsmaßnahmen im Tierhaltungsraum

Direkt neben der Tür befindet sich ein großes verschließbares Gefäß (Kiste, Sack mit Öffnungsring und Verschlussmöglichkeit, leeres Terrarium,...) zur schnellen und sicheren Unterbringung von Schlangen.

### Terrarien

- Alle Terrarien, in denen Giftschlangen gehalten werden, sind mit Warnschildern versehen. Zusätzlich zum Hinweis „Giftig“ ist die Art und Anzahl der darin gehaltenen Tiere angegeben.
- Die Terrarien sind sicher gegen Entkommen der Tiere, einschließlich der kleinsten Jungtiere der gehaltenen Arten.
- Die Terrarien sind sicher gebaut, ein Zerbrechen ohne Gewaltanwendung ist ausgeschlossen.
- Einrichtungsgegenstände sind so beschaffen bzw. gesichert, dass die Tiere nicht mit ihnen die Terrarienscheiben zerbrechen können.
- Die Schiebescheiben sind gegen unbeabsichtigtes Öffnen durch Menschen und Tiere gesichert.
- Die Terrarien mit Giftschlangen sind in festen Regalen in gut zugänglicher Höhe so aufgestellt, dass ein sicheres Arbeiten darin gewährleistet ist.
- Vor den Terrarien ist, der Größe und Reichweite der größten Tiere in den jeweiligen Terrarien entsprechend, genügend Freiraum zum gefahrlosen Hantieren.
- Rahmenlose Glasbecken stehen so auf Unterlagen (Styropor, Filz, Wellpappe,...), dass ihr Boden nicht durch Spannungen zerbrochen werden kann.
- Die Einrichtung ist übersichtlich, es kann jederzeit leicht kontrolliert werden, ob alle Tiere im Becken sind.
- Bei den Terrarien befinden sich Blätter/Etiketten mit Hinweisen für die Rettung/den Notarzt im Fall eines Bisses der jeweils darin gehaltenen Giftschlangen. Diese Blätter enthalten den Namen der Art, die den Biss verursacht hat und Hinweise auf die

Zusammensetzung des Giftes. Sie sind so beschaffen, dass der Gebissene sie im Bissfall schnell gut sichtbar an seine Kleidung heften kann.

### Hinweise und Empfehlungen für den Tierhalter

- Hinweis an den Tierhalter: Becken und Regale sind immer wieder auf Dichtigkeit bzw. ausreichende Tragfähigkeit zu überprüfen.
- Empfohlen zur Sicherheit des Tierhalters/Pflegers: Im Raum befinden sich griffbereit Notfallmedikamente für den Fall eines Bisses einer der gehaltenen Giftschlangenarten und Anleitungen für den Einsatz dieser Medikamente.

### Hinweis an die bewilligende Behörde

Polizei, Feuerwehr und Rettungs- bzw. Notarztzentrale sind über die Giftschlangenhaltung und den Tierbestand zu informieren.

### Vertretung des Tierhalters und Erreichbarkeit

*Die Checkliste wurde erstellt von Dr. Rainer Fesser, Dr. Klaus Hejny, Werner Stangl (Sachverständiger für Reptilien).*

*Zusätzlich gibt es seit 2010 den Steirischen Reptilien- und Amphibienverein ([www.steirischer-Reptilienverein.at](http://www.steirischer-Reptilienverein.at)) der es sich zur Aufgabe gemacht hat, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden unterstützend zu wirken, um ein Höchstmaß an Sicherheit zu schaffen!*

*Der Vereinsobmann Werner Stangl steht für Informationen und Fragen gern zur Verfügung.*





## Adressierung und Zustellung von Bescheiden an „Firmen“

Nachfolgend soll die Frage untersucht werden, wie bei natürlichen und juristischen Personen sowie bei Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit Bescheidadressat und Empfänger bezeichnet werden müssen.

### Form und Inhalt der Empfängerbezeichnung – Zustellverfügung für natürliche und juristische Personen

Abgesehen von der maßgeblichen Bezeichnung des Bescheidadressaten im Spruch des Bescheides ist bei schriftlichen Ausfertigungen auch der Begriff des Empfängers bedeutsam:

Der Empfänger ist demnach „die von der Behörde in der Zustellverfügung im Sinne des § 5 ZustG – ZustG, BGBl. Nr. 200/1982 i. d. F. BGBl. I Nr. 111/2010, zwar eine namentlich zu bezeichnende Person, in deren Verfügungsgewalt das zuzustellende Dokument gelangen soll“. In Verfahren, welche der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961 in der Fassung BGBl. I Nr. 22/2012, unterliegen, genügt daher eine für den Zusteller erkennbare Bezeichnung des Empfängers eines Bescheides beispielsweise im Adressfeld des Bescheides (oberhalb des Bescheidspruchs, falls ein geeignetes Fensterbriefkuvert verwendet wird) oder am Briefkuvert.

Eine Zustellverfügung im Sinne des § 5 ZustG unterliegt keiner sonstigen Formvorschrift – etwa einer Selbstbezeichnungspflicht als solcher oder als formal gesondert erkennbarer Bescheidbestandteil an bestimmter Stelle des Bescheides, da dies ja nur eine die Zustellung selbst betreffende Regelung darstellt.

Nach aktueller Kommentarmeinung (Ritz, Bundesabgabenordnung, 4. Auflage) ist – auch unter Hinweis auf andere Kommentarmeinungen zum Zustellrecht – „Empfänger eine natürliche Person“, welche „mit Vor- und Zunamen zu bezeichnen“ ist; „Bei juristischen Personen ist der gesetzliche oder satzungsgemäß festgelegte Name zu verwenden.“

### Bezeichnung des Adressaten und Zustellung bei natürlichen und juristischen Personen

Im Spruch eines BAO-Bescheides ist gemäß § 92 Abs. 2 BAO der Adressat des Bescheides anzuführen: „Jeder Bescheid ist ausdrücklich als solcher zu bezeichnen, er hat den Spruch zu enthalten und in diesem die Person (Personenvereini-

gung, Personengemeinschaft) zu nennen, an die er ergeht.“

Neben natürlichen Personen, welche mit Vor- und Zunamen zu bezeichnen sind, sind daher jedenfalls auch juristische Personen (z. B. GmbH, AG) taugliche Bescheidadressaten.

Bei juristischen Personen braucht aber in der Zustellverfügung keine natürliche Person gesondert als Empfänger im Sinne des ZustG (§ 2 Z 1 ZustG) genannt zu werden – ausgenommen es wurde ein Post- oder Zustellbevollmächtigter gegenüber der Behörde namhaft gemacht.

Im Ergebnis ist daher – soweit nicht ausdrücklich ein Zustellungsbevollmächtigter oder eine von der Zustellung ausgeschlossene Person gegenüber der Behörde bekannt gegeben wurde – die Nennung der juristischen Person sowohl als Adressat im Spruch als auch in der Empfängerbezeichnung ausreichend.

### Bezeichnung des Adressaten bei Personenvereinigungen oder Personengemeinschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit

Abgabenrechtliche Pflichten einer Personenvereinigung (Personengemeinschaft) ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind von den Geschäftsführern und – wenn solche nicht bestellt sind – von den Gesellschaftern oder Mitgliedern zu erfüllen (§ 81 Abs. 1 BAO).

Die genaue (!) Bezeichnung der Personenvereinigung oder der Personengemeinschaft wäre tauglicher Bescheidadressat, allerdings ist hier sehr wohl zusätzlich eine bestimmte natürliche Person im Sinne des § 81 BAO Abs. 2 BAO zu nennen – das ist entweder eine von den Gesellschaftern oder Mitgliedern als gegenüber der Abgabenbehörde namhaft gemachte vertretungsbefugte Person (aus ihrer Mitte oder ein anderer gemeinsamer Bevollmächtigter) oder eine von der Abgabenbehörde als Vertreter mit Wirkung für die Gesamtheit bestellte Person.

Konstitutiver Rechtsfolgenhinweis: Auch unter der Voraussetzung, dass an eine im Sinne des § 81 BAO ordnungsgemäß vertretungsbefugte Person zugestellt wird, ist in der Ausfertigung trotzdem ausdrücklich auf die Rechtsfolge hinzuweisen, dass mit der Zustellung einer einzigen Ausfertigung an diese Person die Zustellung an alle Mitglieder der Personenvereinigung oder Personengemeinschaft als vollzogen gilt, damit diese

Zustellwirkung auch tatsächlich eintritt (§ 101 Abs. 3 letzter Satz BAO).

### Zustellung an juristische Personen und Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit

§ 13 Abs. 3 ZustG sieht vor, dass ein Dokument einem zur Empfangnahme befugten Vertreter zuzustellen ist, wenn der Empfänger keine natürliche Person ist. Bei juristischen Personen genügt dabei die Bezeichnung der juristischen Person (z. B. GmbH), da die „Zustellung an einen zur Empfangnahme befugten Vertreter“ nicht (!) im zustellrechtlichen Sinn zu verstehen ist. Ersatzzustellungen sind diesfalls zulässig.

Wenn die Behörde aber einen bestimmten zeichnungs- oder mitzeichnungsberechtigten Gesellschafter oder einen Prokuristen als Vertreter der juristischen Person hier nun als Empfänger bezeichnet, schließt sie damit Zustellungen an andere zur Empfangnahme befugte Vertreter (z. B. an andere Geschäftsführer) oder etwa Ersatzzustellungen an Arbeitnehmer der juristischen Person aus, was daher nicht zu empfehlen ist.

### Exkurs: Schriftliche Ausfertigungen an mehrere Personen, welche dieselbe abgabenrechtliche Leistung schulden

Wenn eine schriftliche Ausfertigung an mehrere Personen gerichtet ist, welche dieselbe abgabenrechtliche Leistung schulden oder welche gemeinsam zu einer Abgabe heranzuziehen sind und welche der Abgabenbehörde keinen gemeinsamen Zustellungsbevollmächtigten bekannt gegeben haben, kann zwar auch die Rechtswirkung der an alle vollzogenen Zustellung erzeugt werden, wenn bei der Zustellung einer einzigen Ausfertigung an eine dieser Personen auf diese Rechtsfolge in der Ausfertigung hingewiesen wird (§ 101 Abs. 1 BAO).

Dieser Fall unterscheidet sich jedoch von der vorgeschilderten Konstellation der Personenvereinigung (Personengemeinschaft) ohne eigene Rechtspersönlichkeit insofern erheblich, als dort im Sinne des § 81 Abs. 2 BAO zuvor zwingend die Frage geklärt werden muss, wer gegenüber der Abgabenbehörde als gemeinsamer (auch zur Empfangnahme von Schriftstücken der Abgabenbehörde ermächtigter) Bevollmächtigter und derart vertretungsbefugte Person namhaft gemacht oder von der Behörde dazu bestellt wird!



Robert Koch, Gemeindebund Steiermark

# Erhöhung der Landes-Lustbarkeitsabgabe per 1. 10. 2010: Musterverfahren hat nun auch den VwGH passiert

**VwGH-Beschluss 2012/17/0021 vom 27. 4. 2012**

Während in der vorigen Ausgabe der Steirischen Gemeindenachrichten erst über das VfGH-Erkenntnis in dieser Sache (VfGH B 533/11 vom 5. 12. 2011) berichtet werden konnte, wonach der VfGH die Beschwerde gegen die per 1. 10. 2010 wirksame Landes-Lustbarkeitsabgabefestsetzung abgewiesen hat, so hat inzwischen auch der VwGH das Beschwerdeverfahren mit dem vorangeführten Beschluss eingestellt. Inhaltlich gab es keine Befassung mit der (offenbar mangelhaften) Beschwerde, da dem an den vertretenden Rechtsanwalt gerichteten Mängelbehebungsauftrag nicht entsprochen wurde. Andererseits wurde bereits im oa. Artikel erwähnt, dass die Beschwerde hinsichtlich der an den VwGH gerichteten Punkte wenig substantiiert war.

## Weitere Veranlassungen in anhängigen Verfahren

„Standardfälle“: Die Berufungsentscheidungen ergehen durch die Landesregierung, welche Zuständigkeit von der Fachabteilung 4A des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung besorgt wird. Dies betrifft zum einen die Landes-Lustbarkeitsabgabeverfahren und zum anderen Berufungen gegen die abgewiesene Aussetzung der Einhebung. Einen Monat nach Zustellung der Berufungsentscheidung (als letztinstanzliche Entscheidung des ordentlichen Rechtszuges) muss ein allenfalls ausstehender Abgabenrückstand zwangsweise eingebracht werden. Andere Konstellationen: Die zwangsweise Einbringung der Landes-Lustbarkeitsabgabe-Rückstände nach einem Monat ab Zustellung der Berufungsentscheidung hat nach Ansicht der Fachabteilung 4A des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung sogar auch dann zu erfolgen, wenn noch ein Antrag auf Aussetzung der Einhebung unerledigt (geblieben) wäre. Von den eingehobenen Landes-Lustbarkeitsabgabebeträgen dürfen auf Grundlage des § 5 Abs. 3 Landes-Lustbarkeitsabgabegesetz seitens der Gemeinden 6 % Erhebungsvergütung einbehalten werden; dies gilt auch für die Nebenansprüche auf die Landes-Lustbarkeitsabgabe, also z. B. für Säumniszuschlag und etwaige Stundungs- und/oder Aussetzungszinsen.

## Verfahren mit Zahlungserleichterungsansuchen

In einigen Verfahren wurde von (vier Wochen Dauer übersteigenden) Stundungs- oder Ratenzahlungsansuchen hinsichtlich der offenen Landes-Lustbarkeitsabgabe berichtet: Für die Behandlung eines Landes-Lustbarkeitsabgabe-Ratenzahlungsansuchens ist in erster Instanz der Gemeindevorstand (Stadtrat) zuständig. Bewilligungsfähig wäre ein solches Ansuchen nur unter den Voraussetzungen, wenn erstens die sofortige oder die sofortige volle Entrichtung der Abgaben für den Abgabepflichtigen mit erheblichen Härten verbunden wäre und wenn zweitens die Einbringlichkeit der Abgaben durch den Aufschub nicht gefährdet wird, welche beiden Umstände der Zahlungserleichterungswerber bereits im Ansuchen aus eigenem nachweisen muss. Ist auch nur eine der beiden Voraussetzungen nicht erfüllt, darf eine Zahlungserleichterung (auf Grundlage des § 212 Abs. 1 BAO) nicht bewilligt werden. Musterbescheide sowohl für die Bewilligung als auch für die Ablehnung einer beantragten Zahlungserleichterung sind in den Versionen „Bürgermeister“ (bis zu vier Wochen beantragte Zahlungserleichterungsdauer) und „Gemeindevorstand“ (über vier Wochen beantragte Zahlungserleichterungsdauer) auf der Homepage des Gemeindebundes Steiermark im „Mitgliederservice“, Bereich „Recht (Muster)“, Abschnitt „BAO – Bundesabgabenordnung“ zu finden. Für gewährte Zahlungserleichterungen (Stundungen und Ratenzahlungen) fallen gemäß § 212b Z. 1 BAO zwingend Stundungszinsen in Höhe von 6 % pro Jahr an und sind auch diese bescheidmäßig festzusetzen. Zum Thema der Gewährung von Zahlungserleichterungen an sich wird auf eine ausführliche Artikel-Serie in den Steirischen Gemeindenachrichten (Ausgaben 2/1997 bis 6/1997) verwiesen, welche damals noch auf der Steiermärkischen Landesabgabenordnung (LAO) basierte. Inzwischen haben sich durch Novellierungen der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 Zuständigkeiten sowie die BAO als neue Rechtsgrundlage geändert, die erwähnten Grundsätze und Judikate sind allerdings weiterhin anwendbar.

## Euforex – „Europeans, for example“

Europas wertvollstes Kapital sind seine BürgerInnen

Jeden Tag arbeiten Tausende Freiwillige in ganz Europa daran, den sozialen Zusammenhalt und die Bürgerrechte zu fördern und dabei gleichzeitig ihre eigenen Fähigkeiten zu entwickeln. Das Projekt „Europeans, for example“ sieht diese BürgerInnen als Bereicherung für die Europäische Gemeinschaft, indem positive Beispiele aktiver Bürgerschaft und Freiwilligenarbeit aufgezeigt und gefördert werden sowie die formale Anerkennung der Fähigkeiten von Freiwilligen unterstützt wird. Euforex stellt sich zwei Aufgaben: die Steigerung der Freiwilligenarbeit in den Gemeinden sowie die Verbesserung der Professionalität in diesem Bereich. Diese beiden Ziele sind eng miteinander verflochten, da sowohl die Ausbildung als auch die Anerkennung von Fähigkeiten wichtige Instrumente zur Förderung von Freiwilligentätigkeiten sind.

Das Projekt „Europeans, for example“ basiert auf Erfahrungen der Stadt Reggio Emilia (Italien), die mit Programmen gemacht wurden, welche auf permanentem Lernen und aktiver Bürgerschaft beruhen. Mit dem Projekt „I reggiani, per esempio“ („Reggio Emilia residents, for example“) hat die Stadt Reggio Emilia bereits gute Ansätze festgelegt, hat Appelle für Freiwilligenarbeit durchgeführt und die Miteinbeziehung der BürgerInnen durch die Finanzierung von Ideen und Projekten von öffentlichem Interesse gefördert.

Wir würden gerne **Ihre Geschichte im Bereich Freiwilligenarbeit** kennenlernen! Beteiligen Sie sich an unserer „Story Collection“ und erzählen Sie uns über Ihre Projekte, Ihre Erfahrungen und Initiativen in Ihrer Gemeinde! Besuchen Sie uns auf <http://www.enter-network.eu> oder wenden Sie sich direkt an Frau Daniela Maresch unter [daniela.maresch@enter-network.eu](mailto:daniela.maresch@enter-network.eu) für weitere Informationen.



# „Ökoenergie-Modellregion-Fürstenfeld“ startet in die Energiezukunft



**Teilnehmende Partner der Ökoenergie-Modellregion-Fürstenfeld (v. l. n. r.):**  
**Bgm. Ing. Johannes Grünwald/Gemeinde Altenmarkt, Bgm. Johann Urschler/Gemeinde Großwilfersdorf, Bgm. Werner Gutzwar/Stadtgemeinde Fürstenfeld, Dir. Dr. Bernhard Edelsbrunner/Stadtwerke Fürstenfeld, Bgm. Hannes Fürndratt/Gemeinde Ilz, Jürgen Peissl/KELAG Wärme GmbH, DI Christian Luttenberger/Energieregion Oststeiermark/RMO, Vizebgm. Ewald Deimel/Gemeinde Ottendorf an der Rittschein, Bgm. Franz Handler/Gemeinde Bad Blumau, Dir. Gerhard Ruck/Feistritzthaler Elektrizitätswerk, Bgm. Franz Land/Gemeinde Übersbach (Energieregion Oststeiermark/RMO)**

Die Region Fürstenfeld startete ein ambitioniertes dreijähriges Arbeitsprogramm mit dem Ziel, eine Klima- und Energie-Modellregion aufzubauen. Gemeinsam mit der Bevölkerung wollen die Gemeinden und Partner der neuen „Ökoenergie-Modellregion-Fürstenfeld“ eine nachhaltige, erneuerbare und zukunftsfähige Energiepolitik verwirklichen, die Energieeffizienz verbessern und den Treibhausgas-Ausstoß reduzieren.

Zusätzlich zu vielen bisherigen Einzel-Energie-Aktivitäten will man jetzt in der Region Fürstenfeld noch stärker die fachlichen, finanziellen und strukturellen Kräfte der Region bündeln und durch Einbindung der Bevölkerung gemeinsam den Weg zur „Ökoenergie-Modellregion-Fürstenfeld“ gehen.

Im Vordergrund dieses vom Klima- und Energiefonds und von regionalen Eigenmitteln finanzierten Projektes stehen nicht einzelne, wenige und teure Investitionen, die relativ wenig Beteiligung und nachhaltige Verhaltensänderung in der Bevölkerung bewirken würden. Vielmehr soll eine wirkungsvolle, regionale Energie-Plattform geschaffen werden, die sich gemeinsam mit den Gemeinden, der Wirtschaft, der Bevölkerung und dem Modellregions-Management als regionale Koordinations- und Ansprechstelle für

die regionalen Energiebelange einsetzt. Im Konkreten ist geplant, bis 2014 den Energieverbrauch im öffentlichen Bereich um 10 % zu reduzieren, die derzeit installierte Photovoltaik-Leistung in der Modellregion zu verfünffachen und mittelfristig eine bilanzielle Energieautarkie der ca. 15.000 Modellregionseinwohner

im Bereich Raumwärme und Strom zu erreichen.

## **Folgende Gemeinden und Projektpartner bilden die „Ökoenergie-Modellregion-Fürstenfeld“:**

Gemeinde Altenmarkt bei Fürstenfeld  
 Gemeinde Bad Blumau  
 Marktgemeinde Burgau  
 Stadtgemeinde Fürstenfeld  
 Gemeinde Großwilfersdorf  
 Marktgemeinde Ilz  
 Gemeinde Loipersdorf bei Feldbach  
 Gemeinde Ottendorf an der Rittschein  
 Gemeinde Übersbach  
 Stadtwerke Fürstenfeld (Projektträger)  
 Feistritzthaler Elektrizitätswerk (Projektpartner /PP)  
 KELAG Wärme GmbH (PP)  
 KATZBECK GmbH (PP)  
 Energieregion Oststeiermark/RMO (PP)

Durch die enge Zusammenarbeit der Projektpartner und den Kooperationsaufbau mit den weiteren 7 Klima- und Energie-Modell-Regionen der Oststeiermark verspricht man sich eine effizientere Umsetzungsarbeit mit Breitenwirkung.

## **Kontakt und Informationen:**

Stadtwerke Fürstenfeld GmbH  
 Dr. Bernhard Edelsbrunner  
 Tel. 03382/52305 0  
 E-Mail: [office@stwoff.at](mailto:office@stwoff.at)

# „Phönix – Einfall statt Abfall“

**Sonderpreis für den „großen steirischen Frühjahrsputz“**

Der österreichweite Abfallwirtschaftspreis „Phönix“ wird für kreative, innovative und praxistaugliche Maßnahmen oder Ideen verliehen, die zu einer nachhaltigen Entwicklung in den Bereichen Abfallwirtschaft und Ressourcenmanagement beitragen. Mehr als 50 Projekte aus den unterschiedlichsten Bereichen wurden dazu aus ganz Österreich eingereicht.

„Der große steirische Frühjahrsputz“ – eine gemeinsame Aktion von Land Steiermark/Lebensressort und ORF Steiermark mit Unterstützung der steirischen Abfallwirtschaft – wurde bei der feierlichen Verleihung mit dem Sonderpreis „Öffentlichkeitsarbeit“ der Altstoff Recycling Austria AG prämiert.

Landesrat Johann Seitingner (Land Steiermark, Lebensressort), Hofrat DI Dr. Wilhelm Himmel (Leiter der FA 19D Abfall – und Stoffflusswirtschaft und Nachhaltigkeitskoordinator des Landes Steiermark) und ORF Steiermark Landesdirektor Gerhard Draxler nahmen die Auszeichnung entgegen.

2008 startete zum ersten Mal „Der große steirische Frühjahrsputz“; rund 20.000 Mitwirkende unterstützten damals die neue Aktion, die heuer bereits zum fünften Mal stattfand. Mehr als 51.000 Mitwirkende haben die Idee wieder begeistert aufgegriffen und waren mit großem Engagement in den Gemeinden unterwegs. Damit wurde ein neuer Teilnehmerrekord erzielt.



# Klima und Energie Modellregion Ausseerland-Salzkammergut erfolgreich gestartet

Am 24. Februar 2011 beschloss der Regionalvorstand die Energieunabhängigkeit des Bezirkes Liezen. Unmittelbar darauf folgten Taten: Der Regionalvorstand lässt ein Konzept ausarbeiten, welches die Eckpunkte der Energiestrategie wiedergibt:

Das Regionalmanagement Liezen stellt die zentrale Koordinationsstelle dar. Die Energieagentur Steiermark Nord als unabhängige, kompetente Beratungs- und Serviceeinrichtung wird mit der Umsetzung der Energiestrategie betraut. Sie stellt nicht nur für alle Gemeinden im Bezirk, sondern auch für alle Betriebe und Privaten die Drehscheibe für alle Energiefragen dar.

Die Finanzierung der Ausarbeitung der erforderlichen Umsetzungskonzepte für die einzelnen Gemeinden erfolgt über geförderte Klima- und Energie- Modellregionskonzepte.

Im Sommer 2011 beauftragten die Bürgermeister der Region Ausseerland-Salzkammergut die Energieagentur mit



v. l. n. r.: DI Thomas Pötsch, Bgm. Manfred Ritzinger (Pichl-Kainisch), Bgm. Otto Marl (Bad Aussee), Bgm. Dkfm. Dr. Karl Kaniak (Bad Mitterndorf), DI Thomas Kopfsguter, Amtsleiter Herbert Gasperl (Grundlsee), Ernst Nussbaumer und Bgm. Herbert Pichler (Regionalverein Ausseerland-Salzkammergut)



Bei der Phönix-Preisverleihung in Wien (v. l. n. r.): Generalsekretär SC DI DDR. Reinhard Mang (Lebensministerium), HR DI Dr. Wilhelm Himmel (Leiter der FA 19D Abfall- und Stoffflusswirtschaft und Nachhaltigkeitskoordinator des Landes Steiermark), DI Dr. Günther Illitsch (Amt der Steiermärkischen Landesregierung, FA 19 D Abfall- und Stoffflusswirtschaft), Hon.-Prof. Mag. Dr. Christoph Schaff (Altstoff Recycling Austria AG), LR Johann Seitinger (Land Steiermark, Lebensressort), ÖWAV-Präs. HR DI Johann Wiedner, Landesdirektor Gerhard Draxler (ORF Steiermark) © ÖWAV/Titzer

der Antragstellung für die K&E Modellregion.

Im Zuge der Auftaktveranstaltung am 19. März 2012 in der Gemeinde Tauplitz wurde nicht nur das Arbeitsprogramm, sondern auch der Modellregionsmanager DI Thomas Kopfsguter der Öffentlichkeit präsentiert. Er wird an der Donau Universität Krems zum Energie Autarkie Coach ausgebildet und dann die Geschicke der Modellregion leiten.

## Drei Leitgedanken bestimmen die Ausarbeitung der erforderlichen Maßnahmen:

1. Energiesparen: Energie, die nicht verbraucht wird, muss man nicht bereitstellen.
2. Energieeffizienzsteigerung: Umstieg auf Technologien, die wesentlich weniger Energie benötigen.
3. Fossile Energieträger durch regionale erneuerbare Energieträger ersetzen.

Durch diese Maßnahmen können etwa 100 Millionen Euro, welche derzeit aus dem Bezirk abfließen, zukünftig in der Region zu einer beachtlichen Wertschöpfungssteigerung führen.

## Ehrenamtliche SozialbegleiterInnen helfen in der psychischen Not

Momentan sind rund 350 ehrenamtliche SozialbegleiterInnen bei *pro humanis* leben. helfen. aktiv tätig. Trotzdem werden wieder dringend Freiwillige gesucht! InteressentInnen können sich unter 0316/82 77 07 oder [office@prohumanis.at](mailto:office@prohumanis.at) melden. Ehrenamtliche SozialbegleiterInnen unterstützen vertraulich Menschen mit psychischen Erkrankungen und Beeinträchtigungen bei der Bewältigung ihres Alltags.

*pro humanis* leben. helfen., mittlerweile größte steirische Ehrenamtlichen-Organisation im psychosozialen Bereich, hat es sich vor nunmehr 20 Jahren zur Aufgabe gemacht, Menschen mit psychischen Erkrankungen und Beeinträchtigungen zu unterstützen. „Im Jahr 2011 waren das wieder annähernd 15.000 dokumentierte Stunden“, führt Obfrau Angela Klimant aus.

Damit die ehrenamtlichen MitarbeiterInnen ihrer Verantwortung als SozialbegleiterInnen im Umgang mit sich selbst und den KlientInnen gerecht werden können, bietet *pro humanis* leben. helfen. neben der verpflichtenden Schulung vor Beginn der Tätigkeit auch laufend Weiterbildungen und regelmäßige Supervision. Daneben besuchen SozialbegleiterInnen, um die notwendigen Kompetenzen für dieses Aufgabenfeld zu erwerben, einmal jährlich eine auf ihre Wünsche und Bedürfnisse abgestimmte, interne Fachtagung. Eine Haftpflichtversicherung und teilweisen Aufwandsersatz trägt *pro humanis* leben. helfen. nach Maßgabe des Budgets.

Weitere Informationen unter [www.prohumanis.at](http://www.prohumanis.at), Tel. 0316/82 77 07 oder [office@prohumanis.at](mailto:office@prohumanis.at).

## Neue Fußballsportanlage in Krottendorf

Am 29. Juni 2012 fand der Spatenstich für die neue Fußballsportanlage „Krottendorf Arena“ in der Gemeinde Krottendorf (Bezirk Weiz) statt. Auf einer Fläche von rund 27.000 m<sup>2</sup> entsteht nun im Ortsteil Preiding-West eine neue Sportstätte für den SV Magna ELIN-Motoren Krottendorf. Die Gemeinde Krottendorf Orts- und Infrastrukturentwicklungs-KG errichtet einen Groß- und Trainingsplatz inklusive Clubgebäude mit 4 Kabinen. Dies bedeutet eine gute Entwicklung des Sportvereins und ermöglicht auch weiterhin eine tolle Jugendarbeit in der Region. Insgesamt spielen 17 Mannschaften im Nachwuchszentrum Oberes Raabtal in

der Altersklasse U-7 bis U-18 von den Vereinen Krottendorf, St. Ruprecht, Mitterdorf/Raab und Etzersdorf-Rollsdorf. Über 100 Jugendliche stammen vom SV Magna ELIN-Motoren Krottendorf. Die Gemeinde Krottendorf möchte damit ausreichende Infrastruktur schaffen, um der Jugend eine Chance zu geben, sich sportlich zu betätigen und sich weiterentwickeln zu können. Nach erfolgter Umwidmung und Einholung sämtlicher baurechtlicher Genehmigungen steht nun die Umsetzung unmittelbar bevor. Das Clubgebäude wird auf den neuesten Stand der Technik (mit Solar und Photovoltaik, Regenwassernutzung) errichtet. Die Fertigstellung ist für Juni 2013 geplant.



Bgm. Franz Rosenberger, Gemeinde Krottendorf (7. von links)

## Rund um Knittelfeld entsteht 1. LED-Region Europas

PR

Am 9. Mai 2012 fand in Knittelfeld die Kick-Off-Veranstaltung für ein Projekt statt, das beispielgebend für ganz Europa ist. Erstmals steigen 10 Gemeinden in der Region rund um Knittelfeld gemeinsam auf die LED-Straßenbeleuchtung um. Man spart damit enorme Energiekosten, senkt die CO<sub>2</sub>-Emissionen und sichert sich noch dazu eine höhere Licht-Qualität. Außerdem beweist man: Kooperationen zahlen sich aus!

Die schlagenden Vorteile von LED-Straßenbeleuchtungen bestätigen sich mittlerweile in zahlreichen Gemeinden. Messergebnisse zeigen unmissverständlich, dass die LED-Technik für das wirtschaftlichere, umweltfreundlichere und noch dazu bessere Licht sorgt. Gestartet wurde das Projekt rund um Knittelfeld bereits Anfang 2011 mit einer Analyse des aktuellen Marktangebots. Den Zuschlag erhielt schließlich Auto-Lux, Österreichs Marktführer bei LED-Straßenbeleuchtungen. Hannes Pirker, Geschäftsführer Auto-Lux: „Bei den von uns eingesetzten LED-Leuchten handelt

es sich um das führende Produkt am Markt. Wir können damit eine Lebensdauer von 100.000 Stunden garantieren, in dieser Zeit fallen auch kaum Wartungskosten an.“ Durch die Finanzierungsmodelle, die zum Leistungspaket gehörten, können die meisten Gemeinden sogar schon vom Start weg mit Budget-Entlastungen rechnen. Nach der Amortisationszeit von 10 bis 15 Jahren wird das gesamte Einsparungspotenzial von 170.000 € pro Jahr in der gesamten Region wirksam. Ein Teil davon ergibt sich aus den Energieeinsparungen von ca. 565.000 kWh pro Jahr, der andere Teil durch den Wegfall der bisher erheblichen Wartungs- und Reinigungskosten. Mit der Montage der ersten LED-Leuchten wurde im April 2012 begonnen. Der Großteil der Arbeiten soll noch im Laufe dieses Sommers abgeschlossen sein.

Nähere Informationen zur 1. LED-Region Europas findet man auf der Homepage [www.LED-Region-Knittelfeld.at](http://www.LED-Region-Knittelfeld.at). Dort werden eine Fülle von Daten und Fakten und ein Video zum Projekt geboten.



## 20 Jahre Forum St. Lambrecht

Mit einer großen Festveranstaltung am 21. Juni 2012 feierte das Forum St. Lambrecht sein 20jähriges Bestehen. Der ehemalige EU-Kommissar Franz Fischler war prominenter Gastredner, rund 100 Gemeindevertreter aus der ganzen Steiermark und zahlreiche Ehrengäste nahmen an der Tagung teil.

Im stimmungsvollen Refektorium des Benediktinerstiftes St. Lambrecht referierte der ehemalige EU-Kommissar und Präsident des Forum Alpbach, Dr. Franz Fischler, zum aktuellen Thema „Sind die ländlichen Räume die Verlierer der Globalisierung?“. Fischler wies darauf hin, dass laut aktuellen Berechnungen in 20 Jahren in der EU nur mehr ca. 100 Millionen Menschen im ländlichen Raum wohnen werden – von insgesamt rund 500 Millionen Einwohnern in der EU insgesamt. Dieser Trend in Richtung urbane Ballungszentren sei nur schwer aufzuhalten. Die große Chance des ländlichen Raumes sieht Fischler im Tourismus und in der Etablierung als Nah-Erholungsraum für die urbane Bevölkerung. Das erfordere jedoch, dass völlig neue Modelle für ländliche Räume entwickelt werden müssen – und zwar in jeder Hinsicht.

Bgm. Johann Pierer und Prof. Max Taucher vom Forum St. Lambrecht plädierten in ihren Begrüßungsworten dafür, die ländlichen Räume zu stärken und den Ankündigungen aus den letzten Jahren endlich Taten folgen zu lassen. In nahezu jeder Regierungserklärung der letzten Jahre sei von der Stärkung des ländlichen Raums zu lesen. Die aktuelle Politik erzeugte jedoch genau das Gegenteil und schwächte den ländlichen Raum. Die Gründung einer Plattform „Pro ländlicher Raum“ solle möglichst viele Verbündete zusammenzuschließen, die gemeinsam über neue Wege nachdenken und der Politik auch klare Empfehlungen abgeben müssten.

Wichtig sei vor allem, dass sich verstärkt wieder Betriebe am Land ansiedeln, um der gut ausgebildeten Jugend adäquate Arbeitsplätze anbieten zu können. Das könne zum Beispiel gelingen, indem man für ansiedlungswillige Unternehmen die Körperschaftssteuer

und für die Arbeitnehmer die Lohnsteuer halbiere.

Unter den Festgästen befanden sich zahlreiche prominente Vertreter von Kooperationspartnern des Forum St. Lambrecht sowie aus der Landespolitik und der Verwaltung, darunter LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger, Präsident des Gemeindebundes Steiermark, Dr. Stefan Hoflehner (Geschäftsführer des Österreichischen Städtebundes – Landesgruppe Steiermark), die LAbg. Manuela Khom, Hermann Hartleb, Max Lercher, Lambert Schönleitner, Vizerektor Univ. Prof. Dr. Martin Polaschek (Universität Graz) sowie Hausherr Abt Otto Strohmeier vom Stift St. Lambrecht.

Das Forum St. Lambrecht wurde 1992 im Zuge der Markterneuerung von St. Lambrecht als Plattform für zukunftsorientierte Kommunalpolitiker gegründet. Ein wesentliches Anliegen ist die Stärkung des ländlichen Raumes. In zahlreichen Seminaren, Tagungen und Symposien wurden in den vergangenen 20 Jahren neue Wege für die Arbeit von Kommunalpolitikern aufgezeigt. Unter den Vortragenden waren neben zahlreichen Experten für Kommunalpolitik aus ganz Europa auch bekannte Vertreter aus Politik und Wirtschaft, darunter Erhard Busek, Alfred Gusenbauer, Ferdinand Lacina, Sixtus Lanner, Christoph Leitl, Frank Stronach und Josef Riegler.

### Mach's dir selbst! – Bildungsschwerpunkt 2012 der Bezirkslandjugend Leibnitz

Das Team des Bezirksvorstandes der Landjugend Leibnitz setzt jedes Jahr mit einem Jahresthema einen Bildungsschwerpunkt. Heuer sind dies die Schwerpunkte Politik, soziales Engagement und Ehrenamt.

Jugendliche haben die Möglichkeit mitzubestimmen und sollten sie auch wahrnehmen! Wenn sie es nicht tun, macht es jemand anderes für sie – in diesem Sinne: Mach's dir selbst!

In vier Jugendratssitzungen als Bildungsveranstaltungen zum Jahresthema arbeiten die TeilnehmerInnen zu den ausgewählten Themen. Diesmal wird das Programm auf Workshops mit Schulklassen sowie eine Podiumsdiskussion im September 2012 ausgeweitet.

Die **Veranstaltung** „Mach's dir selbst! – Persönlichkeiten über Engagement“ wird **am 12. September 2012** in der FS **Silberberg** stattfinden. Unter anderem werden Markus Zuser (Bundesleiter der Landjugend), Landesrätin Mag. Elisabeth Grossmann (Landesrätin für Bildung, Familie, Frauen und Jugend) und Landesrat Johann Seitinger teilnehmen.

Nähere Informationen unter [www.landjugend.at/leibnitz](http://www.landjugend.at/leibnitz).



v. l. n. r.: Präs. LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger, Bgm. Johann Pierer, LAbg. Manuela Khom, Dr. Franz Fischler, Prof. Max Taucher

# Österreichweiter AGENDA 21-Gipfel tagte in der Steiermark

Über 200 EntscheidungsträgerInnen auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene und Aktiv-BürgerInnen tauschten sich beim 7. Österreichischen Lokale Agenda 21-Gipfel am 14. und 15. Juni in der Landeshauptstadt Graz in Dialogen und Workshops zu aktuellen Themenschwerpunkten aus. Organisiert wurde diese Tagung in Kooperation mit dem Lebensministerium und dem Land Steiermark. Das Motto der 2-tägigen Netzwerkveranstaltung bezog sich auf den Mehrwert der BürgerInnenbeteiligung sowie die künftige Entwicklung im ländlichen Lebensraum.

## Aktive BürgerInnenbeteiligung als Chance für den ländlichen Raum

Aktive BürgerInnenbeteiligung kann nur dann lebendig werden, wenn möglichst viele BürgerInnen Mitverantwortung übernehmen. Sie benötigt aber auch klare Rahmenbedingungen sowie eine ausgedehnte Anerkennungskultur. Dies wurde bei der Veranstaltung in der Helmut-List-Halle und in der Fachhochschule Joanneum in Graz einmal mehr in den verschiedenen Diskussionsplattformen verdeutlicht. Auf Grund der gegenwärtigen Entwicklungen, die vor allem den gesellschaftlichen Wandel und die Wertediskussion betreffen, erhöht sich der Stellenwert des gemeinschaftlichen Engagements und eines nachhaltigen Netzwerkes, das in Zukunft besonders gefordert sein wird, um alle Anliegen auf politischer und öffentlicher Ebene zu verankern. Dauerhafte Beteiligungsprozesse und gemeinsam definierte Ziele stabilisieren letztendlich sowohl die Gemeinden und Regionen als auch die Kommunikationskultur auf gleicher Augenhöhe.

*Die Knappheit der Güter*

*ist allen bewusst,*

*die Beschränktheit der Zeit*

*nur wenigen.*

*Fritz P. Rinnhofer*



v. l. n. r.: Präsident Helmut Mödlhammer, Bgm. Siegfried Nagl, Landesrat Johann Seitinger, Generalsekretär Reinhard Mang, Univ.-Prof. Dr. Peter Filzmaier  
Foto: Harry Schiffer

Der Politologe und Kommunikationswissenschaftler Peter Filzmaier hinterfragte in seinem Vortrag die politische Beteiligung: „Eine hohe Wahlbeteiligung wird oft als politische Beteiligung missverstanden. Zu unterscheiden ist jedoch zwischen Politiker-, Parteien- und Medienverdrossenheit. Bürger sind durchaus an Politik interessiert. Immer mehr artikulieren ihre Anliegen auf zivilgesellschaftlicher Ebene.“

Weitere Statements und Impulse beim Gipfel bekräftigten den Mehrwert der BürgerInnenbeteiligung. So etwa sprach Bürgermeister Siegfried Nagl (Stadt Graz) von der direkten Beteiligung als wesentlicher Schritt in Richtung Freiheit und Selbstbestimmung: „Wir brauchen letztendlich einen neuen Gesellschaftsvertrag, der die Verantwortung des Einzelnen für sein Leben und das Einbringen seiner Talente in die Gemeinschaft in den Mittelpunkt stellt.“

Der 7. Österreichische Agenda 21-Gipfel wurde durch Generalsekretär Mag. DI DDr. Reinhard Mang stellvertretend für Bundesminister Berlakovich (Lebensministerium), Landesrat Johann Seitinger und Gemeindebundpräsident Bgm. Helmut Mödlhammer eröffnet.

Für Landesrat Johann Seitinger ist gerade in heutiger Zeit das Engagement der Bevölkerung für die Gemeinden ein wichtiges Fundament, um Angebote und Aktivitäten zu entfalten, die sie aus eigener Kraft nicht mehr erzielen werden können. Bürger seien Mitgestalter und

Experten des öffentlichen Gemeinwesens, das würden viele gute Beispiele aus den LA21-Prozessen belegen, die in den letzten Jahren in fast jeder zweiten Gemeinde in der Steiermark umgesetzt worden sind. Generalsekretär Mag. DI DDr. Reinhard Mang (Lebensministerium) betonte die Unterstützung des Bundes für diese Bemühungen auf vielfältige Weise und im Bewusstsein, dass lokale/regionale Herausforderungen nur durch partnerschaftliche Kooperation verschiedener Ebenen bewältigt werden können. Auf kommunalpolitischer Ebene sprach Gemeindebundpräsident Bgm. Helmut Mödlhammer vom Mut zu neuen Denksätzen als Schlüssel für die Zukunft: „Die Gemeinden sind seit vielen Jahrzehnten Horte der Demokratie und der Beteiligung von Bürgern. Jeder Bürgermeister, jede Bürgermeisterin ist gut beraten, die Anliegen der eigenen Bevölkerung ernst zu nehmen und genau hinzuhören. Dazu gibt es viele Möglichkeiten, vom klassischen Stammtisch angefangen bis hin zu komplexen Bürgerbeteiligungsverfahren. Große Entscheidungen in den Gemeinden sollten aber nie ohne Einbindung der Bürger/innen stattfinden.“

Sowohl bei den Fachexkursionen in die steirischen Regionen als auch bei den Projektlounges wurden Beispiele aus der BürgerInnenbeteiligung gezeigt. 460 Beteiligungsprozesse (Stand 2012) in Österreich und über 250 Agenda21-Gemeinden in der Steiermark zeigen: „Mehr BürgerInnenbeteiligung – Mehrwert“.





# 1972 – 2012: 40 Jahre Styria vitalis



Foto Fürnholzer

**B**egonnen hat die Entwicklung von Styria vitalis vor 40 Jahren als Zwei-Personen-Betrieb. Damals definierte man Gesundheit in erster Linie als die bloße Abwesenheit von Krankheit. Erst durch die Verabschiedung der Ottawa-Charta durch die Weltgesundheitsorganisation (WHO) im Jahr 1986 hat sich ein neues Verständnis durchgesetzt: Gesundheit als ein umfassendes körperliches, seelisches und soziales Wohlbefinden. Diese Entwicklung spiegelt sich auch in der Entwicklung der Aufgabenbereiche von Styria vitalis in den letzten 40 Jahren wider.

**1972** wurde Styria vitalis als „Steirische Gesellschaft für Gesundheitsschutz“ von der Ärztekammer für Steiermark gegründet. In den ersten zehn Jahren lag der Schwerpunkt der Aktivitäten mit Blutgruppenbestimmungen, Atmung-Kreislauf-Leistungs-Tests und sportmedizinischen Untersuchungen vor allem auf der körperlichen Gesundheit.

**1986** kamen im Rahmen des Steirischen Kariesprophylaxe-Programmes in Kindergärten die ersten „Zahnputztanten“ zum Einsatz. Mittlerweile beteiligen sich 98 % der steirischen Kindergärten und Volksschulen an diesem Programm. Und das mit Erfolg – der Anteil kariesfreier Sechsjähriger konnte von 27 % auf 62 % gesteigert werden.

**1987** wurde das Gesunde Gemeinde-

Netzwerk mit der Gemeinde Markt Hartmannsdorf als erste „Gesunde Gemeinde“ ins Leben gerufen. 168 weitere Gemeinden mit rund 320.000 Bürgerinnen und Bürgern haben sich seither diesem gesunden Netzwerk angeschlossen. Eine Gesunde Gemeinde lebt von der Beteiligung ihrer BürgerInnen, schafft nachhaltig gesunde Lebensbedingungen für Jung bis Alt und motiviert zu einem gesunden Lebensstil.

**1989** entstand in Graz das Pilotprojekt „Gesunde Volksschule“. Als Weiterführung nach dem Mutter-Kind-Pass wurde ein Kindergesundheitspass entwickelt. Ergänzend dazu gab es Empfehlungen für kindergerechte Schulmöbel sowie ein Puppentheaterstück zur gesunden Jause. Heute liegt der Fokus in den nunmehr 85 Gesunden Volksschulen auf der Gestaltung der Schule als Ort zum Wohlfühlen, der es sowohl LehrerInnen als auch SchülerInnen ermöglicht, ihr Potenzial zu entfalten.

**1990** wurde mit der Verleihung der ersten „Grünen Haube“ ein weiterer Meilenstein gesetzt. Grüne Haube-Betriebe bieten ein breites Angebot an österreichischen Naturküche-Gerichten – teils in zertifizierter Bioqualität. Der Gast hat neben Fleischgerichten auch attraktive Gemüse- und Getreidespeisen zur Auswahl. Aktuell tragen österreichweit 35 Betriebe diesen lukullischen Orden und entsprechen

damit dem Wunsch vieler Gäste nach einer gesunden Küche mit Pfiff.

**2000** startete Styria vitalis erstmals eine Initiative zur Prävention von Diabetes Typ 2. Ziel war die frühzeitige Erfassung noch nicht diagnostizierter DiabetikerInnen sowie die Verhinderung einer Diabeteserkrankung bei Risikopersonen durch einen gesünderen Lebensstil.

**2004** wurde zur Förderung der Gesundheit von Jugendlichen von Styria vitalis eine Schweizer Website zum Thema Jugendgesundheit auf österreichische Verhältnisse angepasst. [www.feelok.at](http://www.feelok.at) informiert seither zu gesundheitsrelevanten Themen wie Alkohol, Arbeit, Bewegung, Ernährung, Cannabis, Liebe, Rauchen, Sexualität, Selbstvertrauen, Stress und Suizidalität, enthält ein Verzeichnis regionaler Beratungsstellen für Jugendliche sowie Arbeitsmaterialien für PädagogInnen.

**2005** begleitete Styria vitalis erstmals Gemeinschaftsverpflegungseinrichtungen bei der Weiterentwicklung ihrer Speisepläne im Sinne einer gesunden und ausgewogenen Ernährung und trug damit der Entwicklung Rechnung, dass bereits 260.000 Menschen in der Steiermark an Werktagen außer Haus essen. Seither wurden bereits zahlreiche Internate, Krankenhäuser, Heime und Betriebe bei der Umstellung ihres Essensangebotes unterstützt.

**2012** liegen die Schwerpunkte auf der Förderung der Gesundheit von LehrerInnen, auf der Verbesserung der Zahngesundheit bei Kindern aus sozial benachteiligten Familien, auf der Gründung eines Netzwerkes Gesunder Kindergärten sowie auf der Schaffung von Anreizen und Strukturen für mehr Alltagsbewegung bei Personen im Alter von 65+.

**Informationen:**

Styria vitalis  
Mag<sup>a</sup> Sigrid Schröpfer  
Tel: 0316/82 20 94-25  
[sigrid.schroepfer@styriavitalis.at](mailto:sigrid.schroepfer@styriavitalis.at)  
[www.styriavitalis.at](http://www.styriavitalis.at)

# 59. Österreichischer Gemeindetag

## 12. bis 14. September 2012 in Tulln

Der diesjährige Gemeindetag findet in Niederösterreich gemeinsam mit einer Kommunalmesse statt.

### Programm

#### Mittwoch, 12. September:

9.30 Uhr Eröffnung der Kommunalmesse  
Auf 12.000 m<sup>2</sup> werden Aussteller ihre Produkte und Dienstleistungen präsentieren. Die bisherige Ausstellerliste sowie weitere Details und Fakten sind auf [www.kommunalmesse2012.at](http://www.kommunalmesse2012.at) nachzulesen.

#### Donnerstag, 13. September:

11.00 Uhr Offizielle Eröffnung des 59. Österreichischen Gemeindetages  
14.00 Uhr Fachtagung zum Thema „Stottert der Wirtschaftsmotor Gemeinde?“  
19.00 Uhr Gala-Abend

#### Freitag, 14. September:

9.30 Uhr Haupttagung  
Eröffnung und Begrüßung: Gemeindebundpräsident Bgm. Helmut Mödlhammer  
Grußadressen: Dr. Heinz Schaden, Österreichischer Städtebund  
Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll  
Bundespräsident Dr. Heinz Fischer  
Hauptreferat: Außenminister und Vizekanzler Dr. Michael Spindelegger  
12.00 Uhr: Kulinarischer Ausklang

Online-Anmeldungen und Hotelbuchungen sind über [www.gemeindetag.at](http://www.gemeindetag.at) durchzuführen.

Der Österreichische Gemeindebund und die für die Organisation verantwortlichen niederösterreichischen Landesverbände laden alle Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Gemeindemandatäre und Gemeindebedienstete herzlich zum 59. Österreichischen Gemeindetag in Tulln ein und freuen sich, Sie bei der größten kommunalpolitischen Veranstaltung des Jahres begrüßen zu dürfen!

### Index der Verbraucherpreise

	1966	1976	1986	1996	2000	2005
Februar 2012	474,0	270,1	173,8	132,9	126,3	114,2
März 2011	479,0	273,0	175,6	134,3	127,6	115,4
April 2011	480,9	274,0	176,3	134,8	128,1	115,9
Mai 2012 (vorläufig)	480,4	273,8	176,1	134,7	128,0	115,7

P.b.b. – Verlagspostamt 8020 Graz – Erscheinungsort Graz – GZ 02Z031348 M

### Impressum

*Herausgeber, Verleger und Redaktion:*

Gemeindebund Steiermark,  
8010 Graz, Burgring 18,  
Tel.: (0316) 82 20 790,

[www.gemeindebund.steiermark.at](http://www.gemeindebund.steiermark.at)

*Schriftleitung und für den Inhalt verantwortlich:*

LGF Mag. Dr. Martin Ozimic

*Produktion:*

Ing. Robert Möhner – Public Relations,  
8052 Graz, Krottendorfer Straße 5;

*Druck:*

Universitätsdruckerei Klampfer GmbH,  
8181 St. Ruprecht/Raab



Dieses Gütesiegel garantiert Papier aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung. Die verwendeten Druckfarben wurden auf rein pflanzlicher Basis hergestellt und sind umweltfreundlich.